


Landkreis Wittenberg	Satzung zum Ausgleich ermäßigter Ausbildungstarife im Ausbildungsverkehr in dem Landkreis Wittenberg – Ausgleichssatzung (AusglS)	
-------------------------	--	---

Aufgrund der §§ 6 und 33 Absatz 3 Nr. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 12.08.2009 (GVBl. S. 435) i. V. m. § 9 Absatz 3 ÖPNVG LSA vom 20.01.2005 (GVBl. S. 16) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg in seiner Sitzung am 19. Dezember 2011 folgende „Satzung zum Ausgleich ermäßigter Ausbildungstarife im Ausbildungsverkehr im Landkreis Wittenberg – Ausgleichssatzung (AusglS)“ beschlossen:

Präambel

(1) Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt bestimmt in § 9 Absatz 3, dass die dem Aufgabenträger vom Land zugewiesenen Beträge zur Finanzierung von Rabatten auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs und für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des im Linienvkehr integrierten Ausbildungsverkehrs nur dann geleistet werden, wenn der Aufgabenträger eine Rechtsgrundlage schafft, die eine offene, transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung an die Verkehrsunternehmen gewährleistet und einen Rechtsanspruch der Verkehrsunternehmen begründet. Zum 01.01.2011 wird das Verfahren über den Ausgleich wegen der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs nach § 45a PBefG sowie nach den Bestimmungen der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV) rückwirkend durch die Regelungen dieser Satzung ersetzt.

(2) Für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2013 werden vom Land Sachsen-Anhalt dem Aufgabenträger für den Straßenpersonennahverkehr jährlich 4,7 v. H., bezogen auf einen Betrag von 31 Millionen Euro, an Mitteln zur Finanzierung von Rabatten auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs, die auf eine Höhe von 25 v. H. des Tarifes eines vergleichbaren Zeitfahrausweises des Nichtausbildungsverkehrs begrenzt sind, und für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des im Linienvkehr integrierten Ausbildungsverkehrs zugewiesen. Für die Zeit ab 2014 wird die Höhe der Zuweisungen unter Berücksichtigung des Bedarfs, der Entwicklung der Schülerzahlen und der Reiseweiten sowie der Leistungsfähigkeit des Landes im Jahr 2013 festgesetzt.

(3) Die gewährten Zuweisungen können, soweit sie nicht für die Gewährung von Rabatten auf Tarife verwendet werden, für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienvkehr integrierten Ausbildungsverkehrs eingesetzt werden (§ 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA).

(4) Diese Satzung entspricht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/07 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 03.12.2007, S. 1), da der Verkehrserstellung

im Bediengebiet des Landkreises Wittenberg ein Liniengenehmigungsverfahren nach dem PBefG oder ein Verfahren nach der vorgenannten Verordnung selbst zugrunde liegt. Die auszureichenden Mittel werden nach vordefinierten Parametern ausschließlich für die Tarifverluste durch die Gewährung von Rabatten für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr oder für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs auf Antrag der Verkehrsunternehmen gewährt. Eine besondere herausgestellte Marktposition wird den Verkehrsunternehmen nicht gewährt. Alle im Bediengebiet des Landkreises Wittenberg vorhandenen Verkehrsunternehmen werden beim Vorhandensein von Linienverkehrsgenehmigungen in einem oder mehreren Linienbündeln im Landkreis Wittenberg gleichbehandelt.

(5) Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind die in § 1 Absatz 1 PBefAusglV genannten Personen.

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Landkreis Wittenberg gewährt in seinem Bediengebiet tätigen Verkehrsunternehmen einen Ausgleich für die Gewährung von Rabatten für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr bis zu einer Höhe von 25 v. H. des Tarifes eines vergleichbaren Zeitfahrausweises des Nichtausbildungsverkehrs und für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des im Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs.

(2) Die Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen sind für die Gewährung von Mitteln im Sinne des § 9 Abs. 3 ÖPNVG LSA:

- die Erteilung einer Linienverkehrsgenehmigung durch den Landkreis Wittenberg nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) an das den Antrag stellende Verkehrsunternehmen oder die Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder
- die Erlangung einer Dienstleistungskonzession oder eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach der Verordnung (EG) 1370/07 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße unter Erlangung einer Liniengenehmigung durch die zuständige Behörde,
- ein schriftlicher Antrag des Verkehrsunternehmens auf Ausgleichs- bzw. Abschlagszahlung bei dem Aufgabenträger,
- der Nachweis der Rabatte auf Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr unter Beachtung der Begrenzung auf 25 v. H. der entsprechend vergleichbaren Zeitfahrausweise im Nichtausbildungsverkehr

sowie zusätzlich für die Gewährung von Mitteln im Sinne des § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA:

- der Nachweis von Maßnahmen für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs und/oder
- der Nachweis des Nichtausreichens der für den Rabattausgleich gewährten Mittel für den Erhalt oder die Verbesserung des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs und/oder
- der Nachweis über die Einhaltung der in der Satzung zur Unterstützung eigenwirtschaftlicher Verkehrsleistungen im Landkreis Wittenberg vom 06.02.2006 in der jeweils gültigen Fassung und in der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Wittenberg geregelten Qualitätsanforderungen für den Ausbildungsverkehr.

(3) Die Grundlage für die Höhe der beantragten Abschlagszahlung für das laufende Jahr bildet die geprüfte und bestätigte Abrechnung des jeweils vorangegangenen Jahres.

(4) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Antrag für den Ausgleich oder den Abschlag bis spätestens zum 15. März eines jeden laufenden Jahres bei dem Aufgabenträger zu stellen. Später beim Aufgabenträger eingehende Anträge für das laufende Jahr finden keine Berücksichtigung. Ausgenommen hiervon sind unterjährige Neugenehmigungstatbestände für Verkehrsunternehmen im Bediengebiet des Landkreises Wittenberg. In diesen Fällen sind die Verkehrsunternehmen berechtigt, den Antrag auf Ausgleich innerhalb von vier Wochen nach der aufgrund einer Genehmigungsentscheidung erfolgten Verkehrsaufnahme zu stellen.

(5) Die Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis wird dem Verfahren der unterjährigen Neugenehmigung gleichgestellt. Die Mittelberechtigung bezieht sich im Falle der Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis jeweils auf den Erlaubniszeitraum.

§ 2 Berechnung der Ausgleichsforderung

(1) Der Landkreis Wittenberg gewährt als Ausgleich 50 v. H. des Unterschiedsbetrages aus Ertrag für die Beförderungsleistungen betreffend die in § 1 Abs. 1 PBefAusglV genannten Personen und dem Produkt aus den Personen-Kilometern und den durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Kilometer.

(2) Der Ertrag ermittelt sich aus den Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr.

(3) Die Personen-Kilometer errechnen sich aus dem Produkt der Zahl der Beförderungsfälle und der mittleren Reiseweite im Ausbildungsverkehr.

(4) Die Zahl der Beförderungsfälle ist nach den verkauften Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr zu errechnen, wobei für die Ausnutzung der Zeitfahrausweise 2,3 Fahrten je Gültigkeitstag zugrunde zu legen sind. Die Woche ist mit höchstens 6 Tagen, der Monat ist mit höchstens 26 Tagen und das Jahr mit höchstens 240 Tagen anzusetzen. Diese Werte sind in begründeten Fällen (fehlende Fahrplanangebote oder Bestehen tariflicher Einschränkungen oder Erfordernis der ganz oder teilweise ausschließlichen Berücksichtigung ausbildungsnotwendiger Tage) entsprechend zu reduzieren.

(5) Für die Berechnung der mittleren Reiseweite sind die jeweils fahrplanmäßig zu leistenden Kilometer im Ausbildungsverkehr unter Beachtung der Anzahl der Beförderungsfälle im Ausbildungsverkehr mit Anrufbussen zugrunde zu legen. Für den Fall unterjähriger Neugenehmigungen wird die mittlere Reiseweite entsprechend den Fahrplänen der genehmigten Linienverläufe bestimmt.

(6) Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten sind bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen für die Jahre 2011-2013 jeweils 0,25 € je Personen-Kilometer zugrunde zu legen.

(7) Der Ausgleich ist in Höhe der dem Landkreis Wittenberg vom Land Sachsen-Anhalt erteilten Zuweisungen limitiert. Ein darüber hinausgehender Ausgleichsanspruch des den Antrag stellenden Verkehrsunternehmens existiert nicht.

(8) Sind im Bediengebiet des Landkreises Wittenberg mehrere anspruchsberechtigte Verkehrsunternehmen vorhanden und übersteigt die Summe der begründet beantragten Ausgleichsforderungen den dem Landkreis Wittenberg vom Land Sachsen-Anhalt zugewiesenen

Betrag, errechnet sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nach dem Verhältnis der durch sie beförderten Nutzer des Ausbildungsverkehrs.

(9) Soweit vom Land Sachsen-Anhalt zugewiesene Mittel nicht durch die Tarifausgleichung erfasst werden, können dem Verkehrsunternehmen Mittel gewährt werden, die für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs eingesetzt werden.

(10) Existieren nutzergruppenspezifische Zeitfahrtausweise im Ausbildungsverkehr, bildet die Basis für die Berechnung der Ausgleichsleistungen ein fiktiver Vergleich zum Nichtausbildungsverkehr entsprechend der räumlichen und zeitlichen Gültigkeit des anderen Zeitfahrtausweisangebotes. Die anzusetzende Zahl dieser Beförderungsfälle und Einnahmen für spezifische Nutzergruppen sind seitens des Verkehrsunternehmens gegenüber dem Aufgabenträger gesondert darzustellen. Die vom Aufgabenträger insoweit anerkannten Beförderungsfälle sind für eine Ausgleichsberechnung im Rahmen dieser Satzung verbindlich.

§ 3 Bewilligungsverfahren

(1) Der Aufgabenträger leistet den beantragten und bewilligten Ausgleichsbetrag im Rahmen der vom Land zugewiesenen Finanzmittel in vier gleichen Raten zu je 25 v. H.

- a) zum 30. März eines jeden Jahres für die Monate Januar bis einschließlich April,
- b) zum 30. Juni eines jeden Jahres für die Monate Mai bis einschließlich Juli,
- c) zum 30. September eines jeden Jahres für die Monate August bis einschließlich Oktober und
- d) bis zum 30. November für die Monate November und Dezember

an das den Antrag stellende Verkehrsunternehmen.

(2) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, spätestens zum 15. März eines jeden Jahres, im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zahlung eines Abschlages für das laufende Jahr, die Abrechnung des vergangenen Jahres vorzulegen. Ergibt sich aus dieser Darstellung ein zusätzlicher Ausgleichsanspruch, erfolgt der Ausgleich seitens des Aufgabenträgers – im Rahmen vorhandener Mittel – innerhalb von drei Wochen nach Eintritt der Bestandskraft des abschließenden Leistungsbescheides. Soweit das Verkehrsunternehmen mehr Mittel vereinbart hat als ihm gemäß Abrechnung zusteht, ist es verpflichtet, diese innerhalb von drei Wochen nach Eintritt der Bestandskraft des abschließenden Leistungsbescheides an den Aufgabenträger zurückzuzahlen.

(3) Spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages des Verkehrsunternehmens erteilt der Aufgabenträger einen vorläufigen Bewilligungsbescheid für das laufende Jahr. Innerhalb von acht Wochen nach Vorliegen der Abrechnung für das vergangene Jahr erteilt der Aufgabenträger einen abschließenden Leistungsbescheid.

(4) Die an das Unternehmen insgesamt geleisteten Ausgleichszahlungen dürfen den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht (Überkompensationsverbot).

(5) Die unternehmensbezogene Überkompensationsprüfung erfolgt nach den Vorgaben der Satzung zur Unterstützung eigenwirtschaftlicher Verkehrsleistungen im Landkreis Wittenberg vom 06.02.2006 in der jeweils gültigen Fassung.

(6) In dem Verfahren nach Absatz 4 seitens des Unternehmens ausgewiesene Gewinne bis zu maximal 7 v. H. sowie ausgewiesene Wagnisse bis maximal 3 v. H. gelten als angemessen und begründen keine Überkompensation.

§ 4 Prüfungsrechte

Der Landkreis Wittenberg ist berechtigt, die zweckbestimmte Verwendung der satzungsmäßig ausgereichten Mittel jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 19. Januar 2012

Dannenberg

Siegel